

Gemeinde Neuried
Ortsteil Müllen

SATZUNG
über die 1. Änderung des Bebauungsplans
„Im nächsten Feld“, Neuried-Müllen
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach §§ 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 13.04.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im nächsten Feld“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans sind die Bebauungsvorschriften vom 28.03.2002.

§ 2
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Änderung der Bebauungsvorschriften durch Deckblatt vom 17.03.2016

Die Begründung ist der Satzung beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3
Inkrafttreten


Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neuried, den 14.04.2016


Fischer
Bürgermeister

Mit Bekanntmachung am
22.04.2016 in Kraft getreten

Neuried, 25.04.2016



(Biegert)

Gemeinde Neuried
Ortsteil Müllen

1. Änderung des Bebauungsplans
„Im Nächsten Feld“

Bebauungsvorschriften

Deckblatt vom 17.03.16

Die textlichen Festsetzungen vom 20.03.2002 in der durch Satzung vom 28.03.2002 beschlossenen Fassung werden wie folgt geändert:

3 Einfriedungen

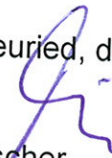
wird durch folgenden Text ersetzt:

*3.1 An den Grundstückseiten, die an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, dürfen lebende und tote Einfriedungen, gemessen ab Hinterkante Gehweg, nicht höher als 1,80 m sein. Dies gilt nicht entlang der Fußgässchen.
Falls ein Gehweg nicht vorhanden ist, bezieht sich die Höhe auf Oberkante Straße.*

Einfriedungen sind so anzulegen, dass an Kreuzungen und Einmündungen sowie Ausfahrten in den öffentlichen Verkehrsraum die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt (§ 28 Abs. 2 Straßengesetz BW). In diesen Bereichen ist die max. Höhe der Einfriedung auf max. 0,80 m zu begrenzen.

3.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedungen ist nicht zulässig.

Neuried, den 14.04.2016


Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Neuried
Ortsteil Müllen

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Im nächsten Feld“

Wie in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt wurde, werden in den Baugebieten die Vorschriften der Bebauungspläne, insbesondere bei verfahrensfreien Vorhaben, nicht immer von den Grundstückseigentümern eingehalten. Beispielsweise wachsen „lebende Einfriedungen“ (z.B. Hecken) teilweise über 2 m hoch oder es werden „tote Einfriedungen“ (z.B. Zäune, Mauern) über das zulässige Maß errichtet.

Die nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften in den B-Plänen sollen geändert werden, dass bezüglich Einfriedungen den Bauherren mehr Freiraum zugelassen wird.

Die Einfriedungen sollen nach dem jeweils gültigen Nachbarrechtsgesetz zugelassen werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Auf eine Umweltprüfung wird verzichtet.

Neuried, den 14.04.2016



Fischer,
Bürgermeister